



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2013/600/2713**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung	19.03.2013	

---

**Frau Bettina Jathe**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Finanzausschuss	Vorberatung	15.04.2013
Rat	Entscheidung	22.04.2013

**4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde**

**Beschlussvorschlag:**

Folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde wird beschlossen:

**4. Satzung**

**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung  
der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW 2012 S. 474),
2. der §§ 1,2, 4, 6 – 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 687) und
3. der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV

NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW 2013, S. 129)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 22.04.2013 die Beitrags-und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde vom 11.12.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2012 wie folgt geändert:

## Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen

müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 9 erhält folgende Fassung:

## **§ 9 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

## **Sachverhalt:**

Am 3. Dezember 2012 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (OVG NRW) mit Urteil (Az. 9 A 2646/11) entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze bei Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält. Eine satzungsrechtliche Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen bei der Erhebung von Schmutzwassergebühren ist daher nicht mehr zulässig. Die neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes sieht diese auch nicht mehr vor.

Die Stadt Oelde hat in ihrer Satzung diese Grenze in § 4 Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung geregelt. Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von diesem Abzug waren bisher Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen.

Da eine kurzfristige Satzungsänderung durch Ratsbeschluss nicht möglich war, hat die Stadt Oelde bereits bei Erhebung der Abwassergebühren für das Jahr 2013 die Bagatellgrenze nicht mehr angewendet und dieses in den Gebührenbescheiden unter Bezugnahme auf das Urteil auch entsprechend vermerkt.

Desweiteren soll mit dieser Änderungssatzung die Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr geändert werden. Statt wie bisher die bezogene Frischwassermenge des Vorjahres als Bemessungsgrundlage der Gebührenfestsetzung zu Grunde zu legen, wird in Zukunft die tatsächlich bezogene Frischwassermenge bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr herangezogen (Verbrauchsabrechnung). Die vierteljährlichen Zahlungen werden als Vorausleistungen (auf Basis der Vorjahre) festgesetzt. Die Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich bezogenen Frischwassermenge erfolgt dann zu Beginn des Folgejahres mit gleichzeitiger Neufestsetzung der Vorausleistungen. Dazu ist der Bemessungszeitraum zu ändern (Wegfall von § 4 Abs. 2 letzter Satz). In § 9 erfolgt die satzungsmäßige Ermächtigung.

Die Änderung der Abrechnungsmethode wird vorgeschlagen, da diese in der Vergangenheit zu Abrechnungsproblemen, d.h. zu einer nicht verursachungsgerechten Gebührenerhebung, geführt hat. Insbesondere ist dies der Fall bei Mietwohnungen bzw. der unterjährigen Gebührenfestsetzung, die dann nach der Personenzahl geschätzt wird, sowie bei Eigentümerwechseln. Die Art der bisherigen Gebührenberechnung ist rechtlich nicht zu beanstanden, wird jedoch nur noch in wenigen Kommunen angewandt. Überwiegend erfolgt die Gebührenabrechnung nach tatsächlichem Verbrauch. Für die Umstellung der Abrechnungsmethode soll ein entsprechendes EDV-Programm angeschafft werden. Installation und Mitarbeiterschulung erfordern einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf, sodass der Satzungsbeschluss schon heute erfolgen soll.

Die o.g. Änderungen sind der beigefügten Gegenüberstellung der alten mit der neuen Satzung zu entnehmen.

## **Anlage(n)**

Gegenüberstellung der alten und neuen Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde